



**Übereinkommen über  
die Rechte des Kindes**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
CRC/GC/2001/1  
17. April 2001

DEUTSCH  
Original: Englisch

**Anhang IX**

**ALLGEMEINE BEMERKUNG 1 (2001)**

**ARTIKEL 29 ABSATZ 1:**

**Anlage****ALLGEMEINE BEMERKUNG 1 (2001): BILDUNGSZIELE****Bedeutung des Artikels 29 Absatz 1**

1. Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist von weitreichender Bedeutung. Die dort verankerten und von allen Vertragsstaaten vereinbarten Bildungsziele fördern, unterstützen und schützen die Grundwerte des Übereinkommens, nämlich die allen Kindern innewohnende Menschenwürde und ihre gleichen und unveräußerlichen Rechte. Diese in den fünf Unterpunkten des Artikels 29 Absatz 1 genannten Ziele stehen allesamt in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Menschenwürde und der Menschenrechte des Kindes, unter Berücksichtigung seiner besonderen Entwicklungsbedürfnisse und seiner unterschiedlichen, seinem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechenden Fähigkeiten. Diese Ziele sind die ganzheitliche Entfaltung des vollen Potenzials des Kindes (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a), einschließlich der Vermittlung der Achtung vor den Menschenrechten (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b), eines gestärkten Identitäts- und Zugehörigkeitsgefühls (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c) und die Sozialisierung des Kindes und seine Interaktion mit anderen Menschen (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d) und der Umwelt (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe e).

2. Artikel 29 Absatz 1 gibt nicht nur dem in Artikel 28 anerkannten Recht auf Bildung eine zusätzliche qualitative Dimension, die auf die Rechte des Kindes und die ihm innewohnende Würde abstellt, sondern er verleiht auch der Notwendigkeit Nachdruck, dass Bildung das Kind in den Mittelpunkt stellen, kindgerecht sein und die Eigenständigkeit des Kindes fördern muss, und er macht deutlich, dass Bildungsprozesse auf den dort niedergelegten Grundsätzen beruhen müssen<sup>1</sup>. Die Bildung, auf die jedes Kind ein Anrecht hat, muss so gestaltet sein, dass sie das Kind mit Lebenskompetenzen ausstattet, seine Fähigkeit zur Wahrnehmung des gesamten Fächers der Menschenrechte stärkt und eine Kultur fördert, die von entsprechenden menschenrechtlichen Werten geprägt ist. Das angestrebte Ziel ist die Eigenständigkeit des Kindes, die durch die Entwicklung seiner Kompetenzen, seiner Lernfähigkeit und seines sonstigen Vermögens, seiner menschlichen Würde, seiner Selbstachtung und seines Selbstvertrauens erreicht werden soll. In diesem Sinn geht "Bildung" weit über die formale Schulbildung hinaus; sie umfasst das breite Spektrum der Lebenserfahrungen und Lernprozesse, die Kinder in die Lage versetzen, einzeln und gemeinsam ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Fähigkeiten zu entfalten und ein erfülltes und befriedigendes Leben innerhalb der Gesellschaft zu führen.

3. Das Recht des Kindes auf Bildung ist nicht nur eine Frage des Zugangs (Artikel 28), sondern auch der Inhalte. Eine Bildung, deren Inhalte fest in den in Artikel 29 Absatz 1 aufgeführten Werten verwurzelt sind, ist für jedes Kind ein unverzichtbares Instrument, wenn es sich im Laufe seines Lebens darum bemüht, eine ausgewogene, mit den Menschenrechten verträgliche Antwort auf die Herausforderungen zu finden, die mit einer Zeit grundlegender, durch die Globalisierung, neue Technologien und damit zusammenhängende Phänomene vorangetriebener Veränderungen verbunden sind. Zu diesen Herausforderungen gehören unter anderem die Spannungsfelder zwischen der globalen und der lokalen, der individuellen und der kollektiven Dimension, zwischen Tradition und Moderne, lang- und kurzfristigen Erwägungen, Wettbewerb und Chancengleichheit, der Erweiterung des Wissens und der Fähigkeit, dieses zu verarbeiten, sowie zwischen der geistigen und der materiellen Dimension<sup>2</sup>. Und dennoch scheinen die in Artikel 29 Absatz 1 enthaltenen Elemente in den wirklich maßgeblichen nationalen und internationalen bildungspolitischen Programmen nur zu oft fast völlig zu fehlen oder lediglich als kosmetische Verschönerung enthalten zu sein.

4. Artikel 29 Absatz 1 erklärt, dass die Vertragsstaaten übereinkommen, dass die Bildung auf ein breites Wertespektrum ausgerichtet sein soll. Mit dieser Vereinbarung werden die in vielen Teilen der Welt aufgerichteten religiösen, nationalen und kulturellen Trennmauern überwunden. Auf den ersten Blick könnte der Eindruck entstehen, dass von den vielfältigen in Artikel 29 Absatz 1 zum Ausdruck gebrachten Werten hier und da manche miteinander in Konflikt stehen könnten. So nügen die Anstrengungen zur Förderung der Verständigung, der Toleranz und der Freundschaft zwischen allen Völkern, auf die in Absatz 1 Buchstabe d Bezug genommen wird, nicht immer und automatisch mit den politischen Maßnahmen kompatibel sein, die im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe c ergriffen werden, um dem Kind Achtung vor seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln. Tatsächlich liegt die Bedeutung dieser Bestimmung jedoch gerade darin, dass hier die Notwendigkeit eines ausgegogenen Bildungsansatzes anerkannt wird, dem es gelingt, unterschiedliche Werte im Wege des Dialogs und der Achtung vor Unterschieden miteinander in Einklang zu bringen. Überdies sind Kinder in der Lage, eine einzigartige Brückenfunktion zu übernehmen, um viele der Unterschiede, die einzelne Gruppen der Bevölkerung früher voneinander abgesondert hatten, zu überwinden.

#### **Die Rolle des Artikels 29 Absatz 1**

5. Artikel 29 Absatz 1 ist wesentlich mehr als ein Verzeichnis oder eine Auflistung der verschiedenen durch Bildung anzustrebenden Ziele. Er dient vielmehr im Gesamtrahmen des Übereinkommens dazu, unter anderem die folgenden Aspekte in den Vordergrund zu rücken:

6. Erstens: Er betont, dass die Bestimmungen des Übereinkommens unausweichlich miteinander verknüpft sind. Er greift auf eine Vielzahl anderer Bestimmungen zurück, verstärkt sie, bezieht sie mit ein und ergänzt sie und kann losgelöst von ihnen gar nicht richtig verstanden werden. Neben den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens – Nichtdiskriminierung (Artikel 2), Wohl des Kindes (Artikel 3), Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6), Recht des Kindes, seine Meinung frei zu äußern sowie sein Recht darauf, dass diese Meinung auch berücksichtigt wird (Artikel 12) – sind hier viele andere Bestimmungen zu erwähnen, beispielsweise die Rechte und Pflichten der Eltern (Artikel 5 und 18), das Recht der freien Meinungsäußerung (Artikel 13), die Gedankenfreiheit (Artikel 14), das Recht auf Information (Artikel 17), die Rechte von Kindern mit Behinderungen (Artikel 23), das Recht auf Gesundheitsschulung (Artikel 24), das Recht auf Bildung (Artikel 28) und die sprachlichen und kulturellen Rechte von Kindern, die Minderheitengruppen angehören (Artikel 30).

7. Die Kinderrechte sind keine isolierten, aus ihrem Kontext losgelösten Werte, sondern stehen in einem breiteren ethischen Rahmen, der in Artikel 29 Absatz 1 und in der Präambel des Übereinkommens ansatzweise dargestellt wird. Hier finden sich konkrete Antworten auf viele der Kritiken, die gegen das Übereinkommen erhoben werden. So unterstreicht beispielsweise dieser Artikel, wie wichtig die Achtung vor den Eltern ist, wie notwendig es ist, die Rechte in ihrem breiteren ethischen, sittlichen, geistigen, kulturellen oder sozialen Rahmen zu sehen, und er betont, dass die meisten Kinderrechte keineswegs von außen aufgezogen, sondern in den Wertvorstellungen der örtlichen Gemeinschaften verankert sind.

8. Zweitens: Der Artikel misst dem Prozess der Förderung des Rechts auf Bildung große Bedeutung bei. So sollen die im Bildungsprozess vermittelten Werte die Bemühungen um die Förderung der Wahrnehmung anderer Rechte nicht untergraben, sondern vielmehr verstärken. Hierbei geht es nicht nur um die Lehrplaninhalte, sondern auch den Bildungsablauf, die pädagogischen Methoden und das Umfeld, in dem Bildung vermittelt wird, sei es zu Hause, in der Schule oder anderswo. Kinder verlieren durch den Schritt über die Schwelle

des Klassenzimmers nicht plötzlich ihre Menschenrechte. Bildung muss demnach auf eine Art und Weise vermittelt werden, die die dem Kind innewohnende Würde achtet und es dazu befähigt, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 seine Meinung frei zu äußern und am Schulleben teilzunehmen. Bildung muss auch so vermittelt werden, dass die in Artikel



naler Probleme, und sie sollten sich aktiv an lokalen, regionalen oder globalen Umweltprojekten beteiligen.

mung bringen, wenn diejenigen, von denen erwartet wird, dass sie die Werte übermitteln, fördern, lehren und soweit möglich beispielhaft praktizieren, nicht selbst von ihrer Bedeutung überzeugt sind. Es ist daher unverzichtbar, dass Lehrer, Bildungsverwalter und andere an der Bildung von Kindern beteiligte Personen vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit und berufs begleitend eine Schulung erhalten, die die in Artikel 29 Absatz 1





kann, dass ein Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend durchführt. In diesem Zusammenhang und angesichts der den Vertragsstaaten obliegenden Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit sowohl allgemein (Artikel 4 und 45 des Übereinkommens) als auch im Bildungsbereich (Artikel 28 Absatz 3) zu fördern und anzuregen, fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten, die Entwicklungszusammenarbeit bereitzustellen, nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Gestaltung ihrer Programme die in Artikel 29 Absatz 1 enthaltenen Grundsätze voll berücksichtigt werden.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss Kenntnis von der Allgemeinen Bemerkung 13 (1999) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die sich unter anderem mit den Bildungszielen in Artikel 13 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte befasst. Der Ausschuss weist auch auf die allgemeinen Leitlinien bezüglich Form und Inhalt der periodischen Berichte hin, die von den Vertragsstaaten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens (CRC/C/58), Ziffern 112-116, vorzulegen sind.

<sup>2</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Learning: The Treasure Within*, 1 des In 6.75 -4 4Da3378 Tc 7.r2229D OD 0.1041 Tc 3: Tw (s tw (Veri0.13r8 Tc gMu7 So